

Berlin, 04. Oktober 2023

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften (OZG-ÄndG)

Kernpunkte aus Sicht der DIHK und Änderungsvorschläge

Mit dem Auslaufen der OZG-Umsetzungsfrist Ende 2022 wurde ein Folgegesetz erforderlich, das OZG-Änderungsgesetz (OZG-ÄndG). Die DIHK geht in der vorliegenden Stellungnahme gegenüber dem Bundestag auf wesentliche Umsetzungserfordernisse ein und ergänzt damit ihre ausführliche [Stellungnahme](#) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat aus dem Februar 2023.

Das Wichtigste in Kürze

Das OZG-ÄndG sieht unter anderem vor, dass Unternehmen nach 5 Jahren Verwaltungsleistungen, die sich aus Bundesrecht ergeben, nur noch digital in Anspruch nehmen dürfen. Eine solche Verpflichtung, Unternehmen zur Nutzung zu verpflichten, bedeutet auf der anderen Seite aber auch eine Verpflichtung für die öffentliche Hand, die Leistungen nutzerzentriert zu entwickeln und anzubieten.

In deutschen Unternehmen gibt es klare Vorstellungen darüber, wie moderne Verwaltung in der digitalen Welt funktionieren sollte: Anträge für neue Industrieanlagen, Glasfaserleitungen oder Mobilfunkmasten erfolgen über einen einheitlichen digitalen Zugang, die Identifizierung und Authentifizierung über ein funktional einheitliches Unternehmens- bzw. Organisationskonto. Handel und Gastronomie bekommen Sondergenehmigungen für die Nutzung von Gehwegen per Mausklick. Über den Stand des Verfahrens werden Unternehmen jederzeit auf dem Laufenden gehalten. Unternehmen können Informationen und Meldungen vollautomatisiert über Maschine-zu-Maschine-Schnittstellen abwickeln. Unterlagen müssen entsprechend dem sogenannten Once-only-Prinzip nicht immer wieder neu eingereicht werden, weil die Verwaltung die Daten nutzt, die dort bereits vorliegen. Bescheide und Nachweise werden digital über das Unternehmens- bzw. Organisationskonto übermittelt.

Doch von einer Welt, in der die Prozesse zwischen Unternehmen und Verwaltung durchgängig digital, automatisiert und transparent abgewickelt werden, ist Deutschland aktuell weit entfernt. Zwar wurden seit der Verabschiedung des OZG zahlreiche Aktivitäten in der öffentlichen

Verwaltung angestoßen, jedoch sind die Ergebnisse überschaubar und die Erwartungen der Unternehmen insgesamt nicht erfüllt.

Dem OZG-ÄndG fehlt es an einigen grundlegenden Bausteine für eine wirksame Digitalisierung der Verwaltung, deren Ergebnisse auch bei den Unternehmen ankommen:

- Erforderlich wäre die Einigung auf ein gemeinsames Zielbild eines plattformbasierten Ökosystems der öffentlichen Hand, eine Gesamtstrategie für die Umsetzung dieses Zielbildes inkl. einer auskömmlichen Finanzierung sowie klare, effektive Governance-Strukturen für die Gesamtsteuerung und nutzerorientierte Umsetzung der Prozesse.
- Ein besonders wichtiger Baustein wird ebenfalls nicht ausreichend priorisiert: die Registermodernisierung. Sie ist Voraussetzung für die Umsetzung des Once-only-Prinzips.

Diese Aspekte werden zwar in den begleitenden Eckpunkten thematisiert, wurden aber nicht in den Entwurf des OZG-ÄndG selbst übernommen. Die Verbindlichkeit der Eckpunkte bleibt im Ungefähren, ebenso die Verantwortlichkeiten für wesentliche Kernfragen wie die Finanzierung. Die parallel laufende Novellierung des IT-Staatsvertrages wird nicht ausreichend im Eckpuntepapier thematisiert und mit der Gesetzesänderung verknüpft.

Eine effektive Digitalisierung von Verwaltungsverfahren könnte die Betriebe und die Verwaltungen erheblich entlasten. Der Unmut und das Unverständnis vieler Unternehmen ist entsprechend groß und nimmt weiter zu. Benötigt wird aus Sicht der Wirtschaft ein echtes Verwaltungsdigitalisierungsgesetz, das auf das Zielbild eines plattformbasierten Ökosystems der öffentlichen Hand ausgerichtet ist. Das OZG-ÄndG adressiert einzelne Hürden. Weitere Schritte für eine zukunftsfeste Digitalisierung der Verwaltung müssen erfolgen.

Deshalb rufen wir die gestaltenden Akteure in Bund und Ländern auf, parallel zum Gesetzgebungsverfahren des OZG-ÄndG den Blick nach vorn zu richten und gemeinsam einen Rahmen zu schaffen – rechtlich, organisatorisch und finanziell – der ein zukunftsfestes, wirtschaftsorientiertes Verwaltungshandeln ermöglicht.

A Kernpunkte für eine wirtschaftsorientierte Verwaltungsdigitalisierung

1. Gemeinsames Zielbild vereinbaren: plattformbasiertes Ökosystem

Den dringend auf Verbesserungen angewiesenen Unternehmen hilft ein umfassender Ansatz für einen nutzerorientierten Digitalisierungsprozess. Dafür müssen sich Bund, Länder und Kommunen auf ein gemeinsames Zielbild verständigen – ein solches fehlt bislang.

Nach Ansicht der DIHK sollte der rechtliche Rahmen konsequent darauf ausgerichtet werden, die Voraussetzungen für ein offenes, digitales Ökosystem im Sinne einer offenen Plattformarchitektur als gemeinsame Plattform-Infrastruktur zu schaffen. Dazu gehören verbindliche Standards und Basiskomponenten – beispielsweise Nutzerkonten, Zahlungskomponenten, IT-Transportstandards und Programmierschnittstellen (APIs) für den sicheren Datenaustausch. Diese Plattform-Infrastruktur sollte übergreifend für alle öffentlichen Stellen bereitgestellt,

zentral gesteuert werden und an die Stelle lose gekoppelter Projekte treten. Wichtig ist, dass die Nutzung der Plattform-Infrastruktur an verbindliche Sicherheitsanforderungen geknüpft ist.

Auf dieser Basis kann ein innovatives Ökosystem nutzerfreundlicher Verwaltungsdienstleistungen gedeihen. In diesem können die Behörden auch von fortschrittlichen Angeboten der Privatwirtschaft profitieren.

Der Entwurf des OZG-ÄndG greift den Ansatz einer zentral gesteuerten, föderal gemeinsam genutzten digitalen Plattform-Infrastruktur, die mit hohen Anforderungen an Sicherheit und Datenschutz verknüpft ist, unzureichend auf. Stattdessen wird das Konzept des sogenannten Portalverbundes aus dem OZG rechtlich fortgeführt. Es ist an der Zeit, Anpassungserfordernisse explizit zu benennen, die Diskussion über entsprechende rechtliche Änderungsbedarfe, z. B. in Bezug auf das Vergabe- oder das Verfassungsrecht, zu führen und zeitnah notwendige rechtliche Anpassungen für eine effektive Verwaltungsdigitalisierung anzustreben.

2. Geeignete Gesamtstrategie für die Umsetzung auf den Weg bringen, dafür effektive Governance-Strukturen aufsetzen und Finanzierung sichern

Das zu erarbeitende gemeinsame Zielbild muss übersetzt werden in konkrete Meilensteinplannungen.

Für die wichtigsten Bausteine der Verwaltungsdigitalisierung, insbesondere für die o. g. Basiskomponenten wie das funktional einheitliche Unternehmens- bzw. Organisationskonto, muss eine verbindliche, transparente Zeitplanung über den Produktlebenszyklus erfolgen, damit diese in spätestens 5 Jahren, wenn die Nutzungspflicht für Unternehmen greift, auch in alle wichtigen unternehmensbezogenen Verwaltungsprozesse eingebaut sind.

Die zentralen Basiskomponenten, die zusammen die Plattform-Infrastruktur bilden, benötigen einen zentralen Verantwortlichen. Es bedarf also einer Institution, die die zugrundeliegenden technischen Komponenten und Standards definiert und steuert. Diese Institution sollte auch die Weiterentwicklung und Pflege der Basiskomponenten sowie die Gesamtarchitektur der Plattform verantworten – und dabei die verschiedenen Verwaltungsebenen als Stakeholder effizient einbeziehen.

Die Organisation FITKO, die zentrale Koordinierungs- und Vernetzungsstelle für Digitalisierungsvorhaben der öffentlichen Verwaltung in Deutschland, käme für eine solche Aufgabe infrage. Hierzu muss sie einen Auftrag und das entsprechende (mehrjährige, flexibel zu verwendende) Budget erhalten. Die Schaffung der entsprechenden rechtlichen Grundlagen wären hierfür erforderlich.

Für die Umsetzung des OZG-ÄndG werden im Gesetzesentwurf einmalige Kosten in Höhe von 690 Mio. Euro (davon 575 Mio. Euro beim Bund) angesetzt sowie laufende Kosten pro Jahr in

Höhe von 27,4 Millionen Euro. Diese Kosten spiegeln sich im Entwurf des Bundeshaushaltes für 2024 nicht wider – weder im Etat des BMI, noch in denen der anderen Ressorts. Hier stellt sich die Frage, ob die Bundesländer entsprechende Mittel eingeplant haben.

3. Nutzerorientierte Weiterentwicklung und ehrliche Evaluierung realisieren

Verwaltungsdigitalisierung ist eine Aufgabe, die der Staat für die und mit den Unternehmen bewältigen muss. Diese sind einerseits Hauptnutzer von Verwaltungsleistungen und sorgen andererseits als Anbieter für innovative Verwaltungsdienste. Ein innovationsoffener Prozess, der auf das o. g. Zielbild eines plattformbasierten Ökosystems ausgerichtet ist, sollte alle Beteiligten kontinuierlich einbeziehen.

Die aktuelle Formulierung im OZG-ÄndG zu Evaluierung und Monitoring erscheinen nicht verbindlich genug, bezieht sich nicht auf den Grad der Bereitstellung digitaler Verwaltungsleistungen und enthält keine Vorgaben zur Methodik. Statt dessen ist nur vorgesehen, „die Regelungen des Gesetzes“ zu monitoren. Dies wird von den Unternehmen als unzureichend bewertet. Ein ergebnisorientiertes Vorgehen würde die Fortschritte der Verwaltungsdigitalisierung betrachten und dabei die gesamte Verwaltungsdigitalisierungsgesetzgebung des Bundes und relevante EU-Verordnungen (mindestens EGovG, OZG, RegdModG, UBRegG, eIDAS, SDG) mit einbeziehen.

4. Rechtliche Hürden für gute digitale Dienste beseitigen

Schriftformerfordernisse stellen für viele Digitalisierungsprojekte der öffentlichen Hand eine Herausforderung dar und sind aus Sicht der Unternehmen eines der Haupthemmnisse für Verwaltungsdigitalisierung. Deshalb sollten diese im Unternehmenskontext umfassend abgebaut bzw. ersetzt werden. In unserer o. g. [Stellungnahme](#) zu § 9 a auf Seite 15 legen wir dar, dass bei der Abwicklung von Verwaltungsleistungen über ein Nutzerkonto das Schriftformerfordernis generell entfallen sollte – ohne zusätzliche Anforderungen an Nutzungswege.

Im Übrigen scheint die Regelung in § 3 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b) zum Nachweis der Identität des Nutzers im Organisationskonto eine neue Hürde in der Kommunikation zwischen Unternehmen und Verwaltungen aufzubauen, wenn das etablierte Verfahren nach der Abgabenordnung (mit dem Vertrauensniveau „substanziell“) in 5 Jahren ersetzt werden soll durch ein noch zu entwickelndes Verfahren, das das Vertrauensniveau „hoch“ erfüllt. Die Unternehmen nutzen derzeit ein im Grundsatz funktionierendes System – die Bausteine 1 bis 4 des Organisationskontos. Angesichts der überwältigenden Herausforderungen der Verwaltungsdigitalisierung sollte die Priorität der Verwaltung nicht auf die Neugestaltung einer der wenigen praktisch gelösten Fragestellungen gelegt werden. Zudem würden den Unternehmen wieder technische Migrationsaufwände zugemutet, statt funktionierende Lösungen weiterzuentwickeln.

5. Engere Verzahnung mit Registermodernisierung

Eine umfassende und zeitnahe Modernisierung der Register ist unabdingbare Voraussetzung für digitale Verwaltung, wird im vorliegenden Gesetzesentwurf aber kaum thematisiert,

operativ zu wenig mit der OZG-Umsetzung verknüpft und hat insgesamt viel zu wenig politische Priorität.

In Deutschland hat man sich für eine Zweiteilung der gesetzlichen Grundlagen und der Umsetzung entschieden: das Registermodernisierungsgesetz (RegModG) für die Datenübertragung natürlicher Personen und das Unternehmensbasisdatenregistergesetz (UBRegG) für Unternehmensdaten beziehungsweise für wirtschaftlich Tätige. Beide Gesetze sind 2021 in Kraft getreten. Nach dem aktuellen Kenntnisstand ist eine dringend erforderliche Verzahnung zwischen den beiden Projektsträngen nicht vorgesehen. Das RegModG soll bis 2028 umgesetzt werden, das UBRegG bis 2024. Zusammenfassend zeigt sich die Operationalisierung als kompliziert und unübersichtlich.

Schon jetzt scheint absehbar, dass für das UBRegG die gesteckten Ziele zwar erreicht werden könnten, aber zu klein gedacht sind (es sind viel zu wenige anzuschließende Register vorgesehen). Beim RegModG sind die gesteckten Ziele zwar groß, allerdings besteht eine 5-fach föderal geteilte Federführerschaft, und tausende Register-Instanzen sind anzuschließen.

Die Regelungen, die gute Lösungen für Unternehmen versprechen – § 1a (1) OZG-ÄndG (ausschließlich elektronisches Angebot an Unternehmen in 5 Jahren) und § 6 E-GovG (Ende-zu-Ende-Digitalisierung wesentlicher Bundesleistungen) – sind also nicht abgesichert durch Regelungen zur umfassenden digitalen Anbindung der Register, in denen die Daten der Unternehmen liegen. Der Anschluss weiterer Register an die UBReg-Infrastruktur muss zeitnah angegangen werden, um das Once-only-Prinzip und durchgängige Digitalisierung von unternehmensbezogenen Verwaltungsleistungen zu ermöglichen. Dazu sollte eine Ergänzung in § 19 UBRegG (Rechtsverordnungsermächtigung) vorgenommen werden: „Nr. 6. die Erweiterung von § 5 (1) um weitere öffentliche Stellen und ihre Register“.

Bei der Registermodernisierung für natürliche Personen muss das Programmmanagement deutlich gestrafft werden.

Ansonsten droht das Szenario, dass in fünf Jahren einige wenige Bundesregister digital ansteuerbar sind, die allermeisten (dezentralen) Register aber nicht. Die volldigitale Erbringung von bundesgesetzlichen Verwaltungsleistungen würde dann nicht Once-only-datengestützt sein – denn viele bundesgesetzliche Leistungen sind im Vollzug bei Ländern und Kommunen. Das würde bedeuten, dass auch dann alle Daten händisch übertragen werden müssen. Damit wird den Anforderungen der Unternehmen an digitale Prozesse, zu deren Nutzung sie dann verpflichtet sind, nicht Genüge getan. Im Übrigen verweisen wir an dieser Stelle auf unsere ausführlichen Ausführungen zu § 5 E-GovG auf Seite 18 unserer o. g. [Stellungnahme](#).

Die folgenden Änderungsvorschläge ergänzen unsere oben stehenden grundlegenden Ausführungen ganz konkret im Bezug auf das aktuelle Gesetzgebungsverfahren zum OZG-ÄndG .

B Konkrete Änderungsvorschläge zum OZG (Art 1 OZG ÄndG)

Erhöhung der Transparenz von Standards

§ 3b Entwurf OZG-ÄndG:

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat oder die von ihm beauftragte Stelle veröffentlicht in strukturierter Form digital an zentraler Stelle die im Anwendungsbereich des Onlinezugangsgesetzes von Bund und Ländern angewendeten Standards. Zu Schnittstellen von IT-Komponenten sollen Spezifikationen und Dokumentationen in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht werden

DIHK-Vorschlag:

*Das Bundesministerium des Innern und für Heimat oder die von ihm beauftragte Stelle veröffentlicht in strukturierter Form digital an zentraler Stelle die im Anwendungsbereich des Onlinezugangsgesetzes von Bund und Ländern angewendeten Standards. Zu Schnittstellen von IT-Komponenten sollen Spezifikationen und Dokumentationen in der jeweils aktuellen Fassung **sowie Informationen zum Produktlebenszyklus** veröffentlicht werden. **Zu IT-Komponenten nach §4 (1) ist die Veröffentlichung der Informationen in Satz 1 für den Bund verpflichtend.***

Organisationskonten: Einheitlichkeit, Schriftformersatz und sonstige Anforderungen

§ 3 (2) Entwurf OZG-ÄndG:

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche staatlichen Stellen ein einheitliches Organisationskonto im Portalverbund bereitstellen.

DIHK-Vorschlag:

*Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche staatlichen Stellen ein einheitliches Organisationskonto bereitstellen. **Das Organisationskonto ist bundesweit funktionsgleich und wird bis zum [Frist] bereitgestellt. Alle digitalen Verwaltungsleistungen für Unternehmen binden alle Funktionen des Organisationskontos an.***

§ 3 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b) Entwurf OZG-ÄndG:

nach Ablauf des ... [einsetzen: Tag und Monat des Inkrafttretens nach Artikel 9 dieses Gesetzes sowie Jahr des fünften auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Jahres]

DIHK-Vorschlag:

streichen

durch ein elektronisches Identifizierungsmittel auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

§ 9a Titel Entwurf OZG-ÄndG

Grundsätze der elektronischen Abwicklung über Verwaltungsportale; Schriftformersatz

§ 9a (1) Entwurf OZG-ÄndG:

Die Abwicklung einer elektronischen Verwaltungsleistung, die der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union, für die dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zusteht, oder der Ausführung von Bundesgesetzen dient, über ein Verwaltungsportal nach § 2 Absatz 2 erfolgt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist.

Für § 9a (6) Entwurf OZG-ÄndG:

Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde, die an das Postfach eines Nutzerkontos übermittelt werden, auch dadurch ersetzt werden, dass diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden.

DIHK-Vorschlag Titel:

Grundsätze der elektronischen Abwicklung; Schriftformersatz

DIHK-Vorschlag zu § 9a (1) Entwurf OZG-ÄndG:

Die Abwicklung einer elektronischen Verwaltungsleistung, die der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union, für die dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zusteht, oder der Ausführung von Bundesgesetzen dient, erfolgt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist.

DIHK-Vorschlag zu § 9a (6) Entwurf OZG-ÄndG:

*Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform **soll** bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde, die an das Postfach eines Nutzerkontos übermittelt werden, auch dadurch ersetzt werden, dass diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden.*

Ergänzender Hinweis:

Zudem sollte auch an dieser Stelle eine technologieoffene Formulierung geprüft werden, um den Anwendungsbereich nicht unnötig einzuengen.

Für die bestehenden Nutzerkonten der Länder wird ein vorläufiger Weiterbetrieb für längstens zwei Jahre ermöglicht.

Die endlich erfolgende Festlegung auf ein bundesweites Konto für natürliche und eines für juristische Personen ist unter Akzeptanz- und Effizienzgesichtspunkten notwendig. Deren Verbreitung sollte nicht durch lange Übergangsfristen und parallel betriebene Konten behindert werden. Wir schlagen deshalb vor, eine Auslauffrist von grundsätzlich einem Jahr für bestehende Konten festzulegen mit der Möglichkeit, diese auf zwei Jahre zu verlängern, sofern ein Übergangsplan der betreibenden Stellen vorliegt.

Zudem sollte für die bestehenden Nutzerkonten der großen Selbstverwaltungen (z. B. Bundesanstalt für Arbeit, Rentenversicherung, Krankenversicherungen) Rechtsklarheit geschaffen werden, ob sie weiterexistieren oder ob eine Komplett-Konsolidierung das Ziel ist.

Erweiterung Breite, Tiefe, Häufigkeit Monitoring

§ 12 Entwurf OZG-ÄndG:

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat führt beginnend mit dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 dieses Gesetzes] fortlaufend ein Monitoring zu den Vorschriften dieses Gesetzes durch und evaluiert dieses Gesetz alle drei Jahre, erstmals nach Ablauf von drei Jahren nach dem... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 dieses Gesetzes]. Die Evaluationsberichte werden digital veröffentlicht.

DIHK-Vorschlag:

***[Eine befaste Stelle]** führt beginnend mit dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 8] fortlaufend, **mindestens einmal jährlich**, ein Monitoring **zu allen relevanten Vorschriften der Verwaltungsdigitalisierung (auch in ihrem Zusammenwirken), insofern sie sich aus Bundes oder EU-Recht ergeben, sowie zusätzlich zum Status der Umsetzung, durch** und evaluiert dieses Gesetz alle drei Jahre, erstmals nach Ablauf von drei Jahren nach dem... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 dieses Gesetzes]. Die Evaluationsberichte werden digital veröffentlicht.*

C Anmerkungen zur Änderung des E-Government-Gesetzes (E-GovG) (Art. 2 OZG ÄndG)

Klares Zielbild und ausreichende Ressourcen als Voraussetzung für sinnvolle Nutzung des föderalen Informationsmanagements (FIM) (§ 3 (3))

Das föderale Informationsmanagement wurde eingeführt, damit Länder und Kommunen auf qualitätsgesicherte Informationen der nächsthöheren Verwaltungsebene zu Verwaltungsleistungen, Datenfeldern und Prozessen zurückgreifen und diese Informationen für die Digitalisierung ihrer eigenen Verwaltungsverfahren nutzen können. Der Entwurf des E-GovG sieht vor, dass die FIM-Methodik fortgeführt werden soll, und konkretisiert die entsprechenden Vorgaben.

Die Erstellung der grundlegenden Leistungsinformationen nach einem einheitlichen Standard für durch Bundesgesetzgebung entstehende Verwaltungsleistungen durch die obersten Bundesbehörden ist wichtig. Bisherige Erfahrungen der DIHK mit dem FIM-Prozess zeigen jedoch Engpässe bei den Ministerien. So dauert es teilweise ein Jahr oder länger, bis die zuständigen Bundesministerien FIM-Bausteine dritter Stellen freigeben. Der aktuelle Erstellungs- und Freigabe-Prozess behindert die Digitalisierung der Verwaltung mehr als sie zu befördern.

Darüber hinaus wäre noch die Frage zu beantworten, wofür die FIM-Methodik benötigt wird. Sie stammt aus einer Zeit vor dem Einer-für-alle-Ansatz, als noch viele Arten der Nachnutzung und Wissens-Verbreitung vorgesehen waren. Wenn eine Verwaltungsleistung bundesweit von einem einzigen Anbieter erbracht wird – wie bei EfA-Projekten angestrebt – wären die meisten FIM-Informationen überflüssig. Als Wissensgrundlage für ein wünschenswertes offenes Ökosystem kann die Methode jedoch sehr hilfreich sein. Voraussetzung dafür ist, dass dieses Ökosystem auch im OZG-ÄndG angelegt ist und dass der FIM-Prozess effektiver wird. Dazu muss die Methodik beispielsweise im Rahmen von Massive Open Online Courses für die gesamte Verwaltung und ihre Dienstleister zugänglich gemacht werden. Auch die erforderlichen Befähigungsnachweise wären so skalierbar.

Once-only: Echte Transformationspfade eröffnen (§ 5)

§ 5 E-GovG soll die Umsetzung des Once-only-Prinzips befördern, das heißt, die Weitergabe von Informationen, die in Verwaltungen bereits vorliegen, an andere Verwaltungen. Damit sind viele rechtliche und technische Fragestellungen verbunden. Deren Lösung würde Unternehmen von vielen bürokratischen Belastungen befreien.

Unternehmen zeigen immer weniger Verständnis dafür, dass sie Belege, Nachweise etc. an die Verwaltungen liefern müssen, die dort bereits vorliegen. Die damit verbundenen Aufwände binden Kapazitäten, die sie dringend benötigen, um sich um ihr Kerngeschäft zu kümmern. Eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung und Maschine-zu-Maschine-Kommunikation ist innerhalb der Privatwirtschaft State of the Art und sollte auch bei Verwaltungsprozessen der Normalfall sein. Leider werden mit den hier vorgeschlagenen Änderungen keine Fortschritte im Hinblick auf Once-only ermöglicht, sondern sogar gesetzlich verhindert.

Der elektronische Nachweisabruf von Behörde A (bei der ein Antrag gestellt werden soll) bei Behörde B (bei der dieser Nachweis vorliegt) wird in § 5 (1) E-GovG auf seine fortschrittlichste Form – automatisch und in Echtzeit – beschränkt. Wenn diese Form der Umsetzung nicht möglich ist, kann die Behörde zwar eine Abrufmöglichkeit eröffnen, muss dies aber nicht. Dies wird in der Praxis dazu führen, dass Unternehmen oder Bürger den Nachweis in den meisten Fällen voraussichtlich selbst elektronisch beibringen müssen.

Die Begründung suggeriert, der Kunde habe hier die Wahl. Tatsächlich haben hier zuerst die Behörden die Wahl – die Behörde, die die genannten Anforderungen nicht erfüllen kann, muss keinen digitalen Zugang zu Nachweisen für andere Behörden eröffnen. Sie wird auch nicht verpflichtet, dies zu ändern.

Der geforderte synchrone, vollautomatische Datenabruf ist für viele Daten der öffentlichen Hand derzeit nicht umsetzbar. Viele produktive Systeme sind technisch nicht in der Lage, in Sekundenbruchteilen aus dem Internet Anfragen zu beantworten – und das wird sich nur sukzessive und über Jahre bis Jahrzehnte hinweg ändern. Es gäbe durchaus Zwischenstufen, die den Nutzen für den Kunden stark erhöhen und die Transformation in eine digitale Verwaltung beginnen würden – zum Beispiel die Möglichkeit, asynchron in Stapel-Verarbeitung, etwa über Nacht, Nachweise bereitzustellen. Das käme Unternehmen und Bürgern mehr entgegen, als von vornherein die Nachweise selbst zu besorgen und elektronisch bereitzustellen.

Gleiches gilt für menschliche Intervention. Diese könnte erforderlich sein, wenn aufgrund der noch nicht flächendeckenden Einführung von Wirtschafts- und Personenidentifikationsnummer noch Uneindeutigkeit in den Daten herrscht. Eine Verwaltung mit Dienstleistungsanspruch müsste ein entsprechendes Clearing ermöglichen statt – wie hier erfolgt – rechtlich sicherstellen, dass der Kunde keinen Anspruch darauf hat.

Sofern rechtlich und technisch die Möglichkeit für Once-only gegeben ist, ist dann die Wahlmöglichkeit des Kunden kritisch zu hinterfragen, ob er die erforderlichen Nachweise durch die zuständige Behörde anfordern lässt oder sie selbst einholt und dann elektronisch einreicht. Diese Wahlmöglichkeit führt dazu, dass die Verwaltung hier jeweils zwei unterschiedliche Wege anbietet und damit auch zwei unterschiedliche Prozesse bzw. eine Verzögerung vorsehen muss. Im Ergebnis wird damit das Antragsverfahren auch für den Antragsteller komplizierter, durch ggf. fehlerhafte Beantragung der Nachweise verzögert und unnötig aufwändig. Wir empfehlen, stets den Weg der direkten Einholung von Nachweisen durch die zuständige Behörde vorzusehen. Dies vereinfacht das Verfahren für alle Beteiligten und reduziert den behördlichen Aufwand, bei Antragstellern Nachweise nachzufassen.

Bezüglich der Regelung in § 5 (2) Satz 1 (automatisierter Datenabruf in Verknüpfung mit dem Fachrecht) weisen wir darauf hin, dass die Regelung nur zu einer Vereinfachung und Abkürzung der Verfahren beitragen kann, wenn dieses Mal – im Gegensatz zu OZG 1.0 – die notwendigen Anpassungen in den Fachgesetzen tatsächlich strukturiert vorangetrieben werden. Im Zuge der OZG 1.0-Umsetzung wurden jahrelang „Omnibusgesetze“ zur Verbesserung der Fachgesetze angekündigt, die nicht umgesetzt wurden. Beispielsweise wäre eine zeitnahe Anpassung der Regelungen in § 150a GewO für die Einholung eines Gewerbezentralregisterauszugs

zur Vorlage bei einer Behörde und in § 31 BZRG für die Einholung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde sinnvoll, damit diese z. B. bei Erlaubnisverfahren, die die Zuverlässigkeit des Antragstellers voraussetzen, durch die zuständigen Behörden selbst eingeholt werden können.

§ 5 (4) Satz 1, die sog. Vorschaufunktion für automatisiert abgerufene Nachweise, wird parallel zur Single Digital Gateway-Verordnung (SDG)-Verordnung gestaltet, die in Art. 14 eine Regelung zum grenzüberschreitenden Austausch von Nachweisen enthält. Wir weisen darauf hin, dass die technische Umsetzung enorm kompliziert ist. Es stellt sich die Frage, ob sich der Bedarf, der adressiert werden soll – keine falschen Daten werden von Behörden weitergegeben – nicht viel pragmatischer bspw. durch die jetzt im OZG vorgesehene Gesamtschau auf den Antrag (§ 9a (3) OZG-ÄndG) bedient werden kann. Eventuell muss der Bundesgesetzgeber dann auf eine Anpassung der SDG-Verordnung hinwirken.

Falls § 5 (4) grundsätzlich bestehen bleibt, ergibt sich mindestens noch Änderungsbedarf in § 5 (4) Satz 2: Hiernach kann der Antragsteller entscheiden, ob der Nachweis verwendet werden soll. Diese Formulierung ist aus Verwaltungssicht problematisch: Sofern ein Nachweis (z. B. per Gesetz) für ein Verwaltungsverfahren erforderlich ist, kann es nicht die Entscheidung des Antragstellers sein, ob dieser Nachweis für das Antragsverfahren verwendet werden soll. Der Antragsteller kann nicht darüber entscheiden, welche Nachweise für das Verfahren relevant oder erforderlich sind. Dies entspricht auch nicht der Gestaltung in der SDG-VO. Für eine parallele Umsetzung zu Art. 14 (3 f) SDG-VO sollte die Regelung daher entsprechend formuliert werden: "Der Antragsteller kann entscheiden, ob er mit dem Antragsverfahren unter Verwendung des angezeigten Nachweises fortfahren möchte". Sinnvolles Ergebnis bei "Nein" wäre, eine Wahlmöglichkeit, dass der Antrag als zurückgenommen gelten soll oder dass der Antragsteller nachweisen muss, dass diese Nachweise veraltet oder unrichtig sind. Die Regelung sollte insofern noch ergänzt werden.

D Artikel zur Änderung des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes ergänzen

In § 19 UBRegG (Rechtsverordnungsermächtigung) sollte entsprechend unseren oben stehenden Ausführungen zur Registermodernisierung folgende Ergänzung vorgenommen werden: „Nr. 6. die Erweiterung von §5 (1) um weitere öffentliche Stellen und ihre Register“.

Ansprechpartnerinnen

Inga Karrer, Referat Koordinierungsstelle E-Government,
Tel. 030 20308-1271, E-Mail: karrer.inga@dihk.de

Dr. Katrin Sobania, Referat Informations- und Kommunikationstechnologie, E-Government,
Daten- und Informationssicherheit
Tel. 030 20308-2109, E-Mail: sobania.katrin@dihk.de

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Grundlage dieser Stellungnahme sind die der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs sowie die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen der DIHK. Sollten der DIHK noch weitere in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird die DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.